



# Gemeinsame Kooperationsvereinbarung

zwischen \_\_\_\_\_  
vertreten durch \_\_\_\_\_

- im Folgenden „Ärztin/Arzt“ -

und der Polizei Baden-Württemberg  
Polizeipräsidium \_\_\_\_\_  
vertreten durch \_\_\_\_\_

- im Folgenden „Polizei“ -

Muster.polizei-bw.de

Az.: (Unser Zeichen)

Bearbeitung: (Vorname Nachname)

Version:

Stand:

## Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
§ 1 Gegenstand der Vereinbarung.....	3
§ 2 Ort, Zeit, Rufbereitschaft .....	4
§ 3 Verfahren.....	5
§ 4 Haftung .....	6
§ 5 Unfallversicherungsschutz.....	6
§ 6 Abrechnung und Vergütung .....	7
§ 7 Verschwiegenheit .....	7
§ 8 Datenschutz .....	8
§ 9 Dauer der Vereinbarung.....	8
§ 10 Schlussbestimmungen .....	9
Anlagen.....	9

Muster polizei-bw.de

## **Präambel**

Ärztinnen und Ärzte haben die besonderen fachlichen und sozialen Kompetenzen im Bereich der Medizin, um insbesondere die venöse Blutentnahme, Anamnese oder körperliche Untersuchung durchzuführen und zu befunden. Die Polizei nimmt Aufgaben nach dem Polizeigesetz Baden-Württemberg (PolG BW), der Strafprozessordnung (StPO) sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) wahr. Für bestimmte polizeiliche Maßnahmen und Ermittlungen ist es erforderlich, dass eine Blutentnahme, Untersuchung oder Leichenschau durchgeführt wird. Im Folgenden vereinbaren die Ärztin/der Arzt und die Polizei ihre Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung.

## **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

(1) Gegenstand dieser Vereinbarung sind insbesondere die Durchführung von

- Untersuchungen bezogen auf freiheitsentziehende Maßnahmen,
- Untersuchungen bezogen auf die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten,
- Blutentnahmen sowie
- Leichenschauen.

(2) Eine Untersuchung bezogen auf freiheitsentziehende Maßnahmen erfolgt, wenn der Gesundheitszustand für die Polizei nicht hinreichend bekannt ist und eine Untersuchung hier Aufklärung bringen soll, ob eine Person bei der Polizei untergebracht werden kann.

(3) Eine Untersuchung bezogen auf die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten erfolgt, wenn Tatsachen die Annahme der Polizei rechtfertigen, dass eine Übertragung besonders gefährlicher Krankheitserreger (wie HIV) auf eine andere Person stattgefunden hat und die Kenntnis des Untersuchungsergebnisses für die Abwehr der Gefahr erforderlich ist.

Az.: (Unser Zeichen)

Bearbeitung: (Vorname Nachname)

Version:

Stand:

(4) Die Entnahme von Blut erfolgt zu Untersuchungszwecken, die für ein Ermittlungsverfahren von Bedeutung sind.

(5) Die Leichenschau erfolgt auf Antrag der Polizei, um den Tod einer Person, den Todeszeitpunkt, die Todesursache und die Todesart zu untersuchen.

(6) Sofern die Polizei eine der zuvor genannten Maßnahmen nicht selbst angeordnet hat, stellt sie in jedem Fall sicher, dass die erforderliche Anordnung vor der Durchführung erteilt wurde. Die Ärztin/Der Arzt übernimmt hierüber keine Verantwortung.

(7) Ärztinnen und Ärzte nehmen die zuvor genannten Aufgaben unter Beachtung berufsrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Grundlagen – im Besonderen unter Einhaltung der in § 7 erläuterten Schweigepflicht – wahr.

## **§ 2 Ort, Zeit, Rufbereitschaft**

(1) Untersuchungen und Blutentnahmen werden grundsätzlich in den Diensträumen der Polizei durchgeführt. Nach Absprache können auch andere Orte gewählt werden, soweit dies die Durchführung wesentlich erleichtert oder ermöglicht.

(2) Die Durchführung der Leichenschau richtet sich nach dem Bestattungsgesetz (BestattG) und erfolgt grundsätzlich am Auffinde- bzw. Einsatzort.

(3) Regelmäßig sind Einsatzanlässe der Polizei, bei denen die Durchführung einer Untersuchung, Blutentnahme oder Leichenschau erforderlich ist, nicht planbar. Die Verfügbarkeit der Ärztin/des Arztes kann hiernach grundsätzlich oder individuell vereinbart werden.

(4) Im Interesse einer reibungslosen Durchführung können die Ärztin/der Arzt in Abstimmung mit der Polizei ihre Verfügbarkeit über einen bestimmten Zeitraum vereinbaren (Rufbereitschaft).

(5) Während des Rufbereitschaftsdienstes ist die Ärztin/der Arzt telefonisch erreichbar, befindet sich in zeitlicher und örtlicher Nähe des Zuständigkeitsbereiches der Polizei und übernimmt auf Anforderung entsprechende Aufträge.

(6) Eine Rufbereitschaft kann nach individuellen Bedürfnissen vereinbart werden.

### § 3 Verfahren

(1) Die Polizei meldet die Vorstellung der/des Betroffenen bei der Ärztin/dem Arzt an und vereinbart die Durchführung von Untersuchung, Blutentnahme oder Leichenschau.

(2) Sofern eine Vorstellung der/des Betroffenen vereinbart wurde und im Nachgang zwingende Gründe die Vornahme der Maßnahme durch die Ärztin/den Arzt nur zeitlich verzögert möglich macht (z.B. notwendige Umstände der Patientenbetreuung), informiert die Ärztin/der Arzt umgehend die Polizei, um die weitere Verfahrensweise abzustimmen.

(3) Das Verfahren der Blutentnahme richtet sich nach der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift über die Feststellung von Alkohol-, Medikamenten- und Drogenmissbrauch bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, in der jeweils geltenden Fassung. Es wird auf die [Anlage](#) (ärztliche Dokumentation zur Blutentnahme) verwiesen. Darin werden die Durchführung der Blutentnahme sowie das Ergebnis der Anamnese bzw. des Befundes dokumentiert.

(4) Das Verfahren der Untersuchung richtet sich nach der [Anlage](#) (ärztliche Dokumentation zur Gewahrsamsfähigkeit). Darin wird das Ergebnis der Anamnese bzw. des Befundes dokumentiert.

(5) Die Leichenschau richtet sich nach dem Bestattungsgesetz Baden-Württemberg (BestattG BW). Das Ergebnis der Leichenschau wird durch die Todesbescheinigung (natürlicher, ungeklärter oder nicht natürlicher Tod) dokumentiert.

## **§ 4 Haftung**

(1) Die Haftung der untersuchenden Ärztin/des untersuchenden Arztes unterliegt im Zusammenhang mit der Ausführung der vertraglichen Tätigkeiten der Amtshaftung gemäß § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) i.V.m. Artikel 34 des Grundgesetzes (GG). Die Polizei haftet für die, durch die Ärztin/den Arzt bei der Durchführung der Maßnahmen nach § 1 verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden bei Betroffenen.

(2) Für die schuldhafte Verletzung von Pflichten im Rahmen der Durchführung der Maßnahmen nach § 1 haftet die Ärztin/der Arzt gegenüber der Polizei nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Es wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit einer Haftpflichtversicherung bezüglich grober Fahrlässigkeit besteht.

(3) Erleidet die Ärztin/der Arzt durch die/den Betroffenen bei der Durchführung einen Sachschaden, haftet das Land Baden-Württemberg analog zu den Regelungen im Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg (LBG BW) soweit keine anderweitige Absicherung durch Dritte besteht.

## **§ 5 Unfallversicherungsschutz**

(1) Erleidet die Ärztin/der Arzt auf dem Weg zur Polizei einen Wegeunfall bzw. einen Personenschaden durch die/den Betroffene/n, haftet das Land Baden-Württemberg bis zu

- 175.000,00 Euro bei dauernder Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität), je nach Grad der Beeinträchtigung,
- 10.000,00 Euro im Todesfall,
- 2.000,00 Euro für Heilkosten (subsidiär),
- 1.000,00 Euro für Bergungskosten (subsidiär).

Die Haftungsübernahme greift nur in den Fällen, in denen keine anderweitige Absicherung/Haftung durch Dritte besteht.

(2) Bei einem Unfall ist die Polizei unverzüglich zu informieren. Insbesondere bei einem Verkehrsunfall ist eine polizeiliche Unfallaufnahme geboten.

## § 6 Abrechnung und Vergütung

(1) Die durch die Ärztin/den Arzt erbrachte Leistung wird nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) vergütet. Die Abrechnung und Vergütung erfolgen nach den Festlegungen der [Anlage](#) (GOÄ Leistungen) zu dieser Vereinbarung.

(2) Die fällige Zahlung wird unverzüglich, nach Zugang der Rechnung geprüft und auf ein von der Ärztin bzw. dem Arzt benanntes Konto überwiesen.

(3) Abrechnung und Vergütung der Rufbereitschaftspauschale erfolgen auf Grundlage der [Anlage](#) (GOÄ Leistungen) zu dieser Vereinbarung. Für Zeiten der Heranziehung zum Dienst (aktive Dienstverrichtung) wird zusätzlich entsprechend der Kooperationsvereinbarung/Leistungskomplexen vergütet. Die fällige Zahlung erfolgt analog zu Absatz 2.

(4) Die Kleinunternehmerregelung nach § 19 Abs. 1 UStG wird – nicht – beansprucht.

(5) Die Besteuerung der Vergütung obliegt der Ärztin/dem Arzt in eigener Verantwortung.

## § 7 Verschwiegenheit

(1) Die Kooperationspartner sind verpflichtet, über alle Informationen, die ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden, Verschwiegenheit zu wahren.

(2) Diese Verschwiegenheitsverpflichtung gilt dann nicht, wenn

- a) die Informationen ohne Verstoß gegen diese Vereinbarung frei zugänglich waren oder werden bzw. zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits bekannt sind, oder
- b) die Partner und der Betroffene auf eine vertrauliche oder geheime Behandlung verzichtet haben, oder
- c) die Informationen aufgrund gesetzlicher, behördlicher oder gerichtlicher Anordnung Dritten zugänglich gemacht werden müssen.

(3) Die Ärztin/der Arzt haben über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Arzt anvertraut oder bekannt wird, auch nach dem Tod des Patienten zu schweigen (ärztliche Schweigepflicht).

(4) Die Beamtinnen und Beamten der Polizei haben über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen, dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren (Verschwiegenheitspflicht).

(5) Darüber hinaus verpflichtet jeder Kooperationspartner seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, die Zugang zu Informationen im Sinne von Absatz 1 haben, diese verschwiegen zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch bestehen, wenn die vertragliche Bindung des Partners zu dem betreffenden Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen erloschen ist.

## **§ 8 Datenschutz**

Beim Umgang mit personenbezogenen Daten sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach EU-Datenschutzverordnung (DSGVO) einzuhalten.

## **§ 9 Dauer der Vereinbarung**

(1) Die Vereinbarung tritt mit Wirkung zum \_\_\_\_\_ in Kraft. Die Dauer des Vertragsverhältnisses ist unbefristet.

(2) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von zwei Monaten schriftlich gekündigt werden.

(3) Bisher geltende Vereinbarungen zu den in § 1 geregelten Untersuchungen verlieren mit dieser Vereinbarung ihre Gültigkeit.



## § 10 Schlussbestimmungen

(1) Sonstige Vereinbarungen oder Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel.

(2) Sollten sich einzelne Teile dieser Vereinbarung als unwirksam erweisen oder sind besondere Regelungen dieser Vereinbarung nicht getroffen, gelten im Zweifel die gesetzlichen Vorschriften.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ärztin/Arzt

\_\_\_\_\_  
Polizei

## Anlagen

- ärztliche Dokumentation zur Blutentnahme
- ärztliche Dokumentation zur Gewahrsamsfähigkeit
- GOÄ Leistungen